

14e O 75/24



Landgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

[REDACTED]

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagten,

[REDACTED]

Rechtsanwälte Keen Law
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Märkisches
Ufer 38/40, 10179 Berlin,

hat die 14 e. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 31.10.2025
durch den Richter am Landgericht Maas als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Am 02.03.2021 reichte die Beklagte im Namen des Versicherungsnehmers Klage bei dem Landgericht Stuttgart ein. Das Landgericht Stuttgart wies die Klage mit Urteil vom 13.07.2021 (Anl. K1) ab. Zur Begründung führte das Landgericht vor allem aus, es könne dahinstehen, ob das Fahrzeug über ein sog. „Thermofenster“ verfüge, weil ein solches für sich genommen und ohne Hinzutreten weiterer Umstände nicht als sittenwidrig zu qualifizieren sei. Weiterer Vortrag zu dem „Thermofenster“, einem sog. geregelten Kühlmittelthermostats mit einer sog. Kühlerjalousie als prüfstandsbezogene Abschaltvorrichtungen sei „ins Blaue hinein“ erfolgt und daher unbeachtlich. Wegen der Einzelheiten wird auf das Urteil des Landgerichts Stuttgart, Az. 15 O 103/21 (Anl. K1) Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 19.08.2021 teilte die Beklagte dem Versicherungsnehmer sinngemäß mit, das Urteil des Landgerichts Stuttgart sei fehlerhaft, in dem Fahrzeug seien unzulässige Abschaltvorrichtungen verbaut. Gleichwohl fielen aktuelle landgerichtliche und obergerichtliche Entscheidungen regelmäßig zulasten der Verbraucher aus, es bestehe ein erhebliches Prozessrisiko. Wegen der Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 19.08.2021 (Anl. Keen4) Bezug genommen. Die Klägerin gewährte in der Folge Deckungsschutz für das Berufungsverfahren.

Am 14.09.2021 legte die Beklagte im Namen des Versicherungsnehmers Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Stuttgart ein und begründete diese mit Schriftsatz vom 18.10.2021. Mit Hinweisbeschluss vom 15.11.2021 (Anl. K2), Az.: 23 U 3610/21, teilte das Oberlandesgericht Stuttgart mit, dass der Senat gedenke, die Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen. Mit Beschluss vom 24.01.2022 (Anl. K3) wies das Oberlandesgericht Stuttgart die Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO zurück. Zur Begründung führte das Oberlandesgericht Stuttgart u. a. aus, der klägerische Vortrag zeige keine tatsächlichen Anhaltspunkte auf, aus denen sich ergebe, dass im Motor des von ihm erworbenen Fahrzeuges eine unzulässige Abschaltvorrichtung vorhanden gewesen sei. Wegen der Einzelheiten wird auf die Beschlüsse Bezug genommen.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stehe ein nach § 86 VVG auf sie übergegangener Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte wegen anwaltlicher Schlechtleistung zu. Die Rechtsverfolgung sei von Anfang an aussichtslos gewesen. Hinsichtlich eines Anspruchs aus § 826 BGB wegen des „Thermofensters“ habe schon vor der Einreichung der Klage im Ausgangsverfahren nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs

vom 19.01.2021, Az.: VI ZR 433/19 festgestanden, dass die Verwendung des „Thermofensters“ allein und ohne weitere Umstände nicht geeignet sei, das Verhalten der für den Hersteller handelnden Personen als besonders verwerflich erscheinen zu lassen. Ein Anspruch nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 6, 27 EG-FGV habe nach dem damaligen Stand der Rechtsprechung – auf den abzustellen sei – ohnehin scheitern müssen. Hinsichtlich des Vorbringens der Beklagten im Ausgangsprozess zum Vorliegen einer prüfstandsbezogenen Abschaltseinrichtung sei dieses nach Maßgabe des Beschlusses des Bundesgerichtshofs vom 28.01.2020, Az.: VIII 57/19 als nicht ausreichend substantiiert zu bewerten gewesen. Insoweit behauptet die Klägerin, die Beklagte und der Versicherungsnehmer hätten keine ausreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für die von ihr in der Klageschrift des Ausgangsverfahrens angegebenen einzelnen Abschaltseinrichtungen vortragen können. Ferner sei es der Beklagten nicht möglich gewesen, ausreichend substantiiert zu Tatsachen, welche den Vorwurf einer Sittenwidrigkeit gegenüber der Daimler AG begründet hätten, vorzutragen.

Die Klägerin ist der Ansicht, hilfsweise sei davon auszugehen, dass die Erfolgsaussichten „sehr gering“ bzw. „gering“ gewesen wären, wobei der Versicherungsnehmer eine Rechtsverfolgung nicht gewollt hätte, wenn er ordnungsgemäß aufgeklärt worden wäre. Insoweit behauptet die Klägerin, die Beklagte habe den Versicherungsnehmer in mehrfacher Hinsicht nicht ordnungsgemäß aufgeklärt. Wegen der Einzelheiten wird auf den Klageschriftsatz vom 24.05.2024, S. 7 f. (Bl. 8 f. GA) und den Schriftsatz der Klägerin vom 23.05.2024, S. 3 (Bl. 236 f. GA) Bezug genommen.

Die Klägerin behauptet, sie habe den Versicherungsnehmer gegenüber allen Prozessbeteiligten durch Zahlung – im Umfang der zuvor im Rahmen der erteilten Deckungszusage zugesicherten Leistungen – von insgesamt 16.564,98 € freigestellt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Zahlungsübersicht (Anl. K4) Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie einen Betrag in Höhe von 16.564,98 € nebst Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, das Vorgehen im Ausgangsverfahren sei keineswegs ohne jegliche Aussicht auf Erfolg gewesen; vielmehr seien die Erfolgsaussichten zu jedem Zeitpunkt als „offen“ anzusehen. An die Annahme von Aussichtslosigkeit seien hohe Ansprüche zu stellen. Weder die Klage noch die Berufung seien zum jeweiligen Zeitpunkt als aussichtslos zu bewerten gewesen. Eine abschließende höchstrichterliche Rechtsprechung speziell „zur Causa Daimler“ habe damals noch nicht vorgelegen. Eine Reihe von Landgerichten und Oberlandesgerichten hätten Ansprüche in vergleichbaren Fällen nach § 826 BGB zuerkannt. Es habe zudem diverse gerichtliche Beschlüsse in vergleichbaren Konstellationen gegeben, in denen die Gerichte einen beweis erheblichen Vortrag gesehen und Beweis erhoben hätten. Auch nur bezogen auf das sog. „Thermofenster“ hätten zahlreiche Gerichte Ansprüche wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung zugesprochen.

Sie behauptet, den Versicherungsnehmer telefonisch entsprechend den Aktennotizen vom 01.12.2020 (Anl. Keen1) und vom 18.08.2021 (Anl. Keen3) informiert zu haben. Wegen der Einzelheiten wird auf die Aktennotizen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

1.

Der Klägerin steht ein Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 86 VVG nicht zu. Weitere Anspruchsgrundlagen kommen nicht in Betracht.

Eine Beratungspflichtverletzung des Versicherungsnehmers durch die Beklagte liegt nicht vor.

a)

Ziel der anwaltlichen Rechtsberatung ist es, dem Mandanten eigenverantwortliche, sachgerechte (Grund-)Entscheidungen („Weichenstellungen“) in seiner Rechtsangelegenheit zu ermöglichen. Dazu muss sich der Anwalt über die Sach- und Rechtslage klarwerden und diese dem Auftraggeber verständlich darstellen. Der Mandant benötigt, insbesondere wenn er juristischer Laie ist, nicht unbedingt eine vollständige rechtliche Analyse, sondern allein die Hinweise, die ihm im Hinblick auf die aktuelle Situation und sein konkretes Anliegen die notwendige Entscheidungsgrundlage liefern. Erscheint unter mehreren rechtlich möglichen Alternativen die eine deutlich vorteilhafter als die andere, hat der Anwalt darauf hinzuweisen und eine entsprechende Empfehlung zu erteilen (BGH NJW 2021, 3324 Rn. 28 beck-online; BGH NJW 2007, 2485 Rn. 10).

Auch im Blick auf die Erfolgsaussichten eines in Aussicht genommenen Rechtsstreits geht es darum, den Mandanten in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich seine Rechte und Interessen zu wahren und eine Fehlentscheidung in seinen rechtlichen Angelegenheiten vermeiden zu können. Aufgrund der Beratung muss der Mandant in der Lage sein, Chancen und Risiken des Rechtsstreits selbst abzuwägen. Hierzu reicht es nicht, die mit der Erhebung einer Klage verbundenen Risiken zu benennen. Der Rechtsanwalt muss auch das ungefähre Ausmaß der Risiken abschätzen und dem Mandanten das Ergebnis mitteilen. Ist danach eine Klage praktisch aussichtslos, muss der Rechtsanwalt dies klar herausstellen. Er darf sich nicht mit dem Hinweis begnügen, die Erfolgsaussichten seien offen (vgl. BGHZ 193, 193 = NJW 2012, 2435 Rn. 22 mwN). Vielmehr kann der Rechtsanwalt nach den gegebenen Umständen gehalten sein, von der beabsichtigten Rechtsverfolgung ausdrücklich abzuraten (BGH NJW 2021, 3324 Rn. 29 beck-online; vgl. BGH WM 2004, 481 [482 f.] = BeckRS 2004, 1963; Vill in G. Fischer/Vill/D. Fischer/Pape/Chab, HdB der Anwaltshaftung, 5. Aufl., § 2 Rn. 184).

In welchem Maße der Rechtsanwalt zu Risikohinweisen verpflichtet ist, richtet sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Beratung, insbesondere auch nach der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Der jeweils aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung kommt für die Erfüllung der dem Rechtsanwalt obliegenden vertraglichen Aufgaben überragende Bedeutung zu. Deshalb hat er seine Hinweise, Belehrungen und Empfehlungen in der Regel danach auszurichten, dies sogar dann, wenn er die Rechtsprechung für unzutreffend hält (BGH NJW 2021, 3324 Rn. 30 beck-online; BGHZ 145, 256 [263] = NJW 2001, 146 mwN).

b)

Die Pflicht des Rechtsanwalts, den Mandanten über die Erfolgsaussichten eines in Aussicht genommenen Rechtsstreits aufzuklären, endet nicht mit dessen Einleitung. Verändert sich die rechtliche oder tatsächliche Ausgangslage im Laufe des Verfahrens, muss der Rechtsanwalt seinen Mandanten über eine damit verbundene Verschlechterung der Erfolgsaussichten aufklären. Nur so erhält der Mandant die Möglichkeit, die ursprünglich getroffene Entscheidung zu hinterfragen und die Chancen und Risiken der laufenden Rechtsverfolgung auf der Grundlage der veränderten Lage neu zu bewerten. Auch hier kann der Rechtsanwalt nach den gegebenen Umständen gehalten sein, von einer Fortführung der Rechtsverfolgung abzuraten. Dies kommt etwa in Betracht, wenn eine zu Beginn des Rechtsstreits noch ungeklärte Rechtsfrage in einem Parallelverfahren höchstrichterlich geklärt wird und danach das Rechtsschutzbegehren des Mandanten keine Aussicht auf Erfolg mehr hat (BGH NJW 2021, 3324 Rn. 31, beck-online).

c)

Gemessen an diesem rechtlichen Maßstab liegt eine Beratungspflichtverletzung der Beklagten nicht vor.

aa)

Eine Beratungspflichtverletzung liegt insbesondere nicht vor, weil die Beklagte nicht darauf hingewiesen worden ist, dass die Rechtsverfolgung aussichtslos gewesen ist.

(1)

Ausgangspunkt der Beurteilung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der bei pflichtgemäßem Handeln des Rechtsanwalts zu erteilenden Beratung. Die Annahme der Aussichtslosigkeit unterliegt allerdings hohen Anforderungen. Die Rechtsverfolgung muss aus der maßgeblichen Sicht ex ante aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen objektiv aussichtslos gewesen sein. Dies kommt etwa in Betracht, wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ist. Regelmäßig ist dies dann der Fall, wenn eine einschlägige Entscheidung ergangen ist. Auch dann können aber im Schrifttum geäußerte Bedenken, mit denen sich die Rechtsprechung noch nicht auseinandergesetzt hat, Veranlassung zu der Annahme geben, die Rechtsprechung werde noch einmal überdacht. Die niemals auszuschließende Möglichkeit einer zugunsten des Mandanten ergehenden

Fehlentscheidung vermag die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung indes nicht auszuschließen (BGH NJW 2021, 3324 Rn. 40, beck-online).

Geht es um die Beurteilung materiell-rechtlicher Fragen, muss klar sein, welcher Sachverhalt der rechtlichen Beurteilung im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt der Beratung zugrunde zu legen ist. Fehlt es an einer höchstrichterlichen Klärung, muss sich der Sachverhalt zudem derart unter Rechtsvorschriften subsumieren lassen, dass das Ergebnis einer Auslegung unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zweifelhaft sein kann. Eine Rechtsverfolgung kann auch in tatsächlicher Hinsicht objektiv aussichtslos sein. Das kommt in Betracht, wenn der dem Mandanten ohne jeden Zweifel obliegenden Darlegungs- und Beweislast offenkundig nicht genügt werden kann (BGH NJW 2024, 3290 Rn. 20, beck-online).

(2)

Diesen hohen Anforderungen wird das Vorbringen der Klägerin nicht gerecht. Insbesondere kann nicht angenommen werden, der Beklagten und dem Versicherungsnehmer wäre es aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen unmöglich gewesen, schlüssigen Vortrag zu einer unzulässigen prüfstandsbezogenen Abschaltvorrichtung in dem streitbefangenen Fahrzeug zu halten. Dies kann dem Beschluss des BGH vom 28.01.2020, Az.: VIII ZR 57/19 (BGH NJW 2020, 1740, beck-online) entgegen der Ansicht der Klägerin nicht entnommen werden. Dort definiert der BGH allgemein, wenn auch zum Kaufrecht, die Anforderungen an die Substantiierung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung, wobei diese Erwägungen ohne weiteres auf einen Anspruch aus § 826 BGB zu übertragen sind. Erforderlich sind insoweit - unter Anknüpfung an die ständige Rechtsprechung des BGH zum hinreichenden Tatsachenvortrag, wonach eine Behauptung erst dann unbeachtlich ist, wenn sie ohne greifbare Anhaltspunkte für das Vorliegen eines bestimmten Sachverhaltes willkürlich „aufs Geratewohl“ oder „ins Blaue hinein“ aufgestellt worden ist - dass der Kläger „greifbare Umstände“ anführt, auf die er den Verdacht gründet, sein Fahrzeug weise eine oder mehrere unzulässige Abschaltvorrichtungen auf (BGH a.a.O. Rn. 8, 10). In welchen Fällen diese greifbaren Umstände jeweils vorliegen, definiert der BGH - selbstverständlich - nicht. Der BGH führt aber u. a. aus, dass diese jedenfalls nicht erst dann gegeben sind, wenn das Kraftfahrtbundesamt auch bezüglich Fahrzeugen der oder gar des konkreten Fahrzeugtyps des Klägers eine Rückrufaktion angeordnet hat. Vielmehr sei ein Einschreiten des Kraftfahrtbundesamtes nicht zu fordern (BGH a.a.O. Rn. 13, beck-online).

Vorliegend hat die Beklagte jedenfalls und ausweislich der Ausführungen im Beklagtenschriftsatz vom 27.01.2025, S. 19 (Bl. 169 GA) bereits im erstinstanzlichen Verfahren eine Auflistung vorgelegt, aus welcher sich ergab, dass Fahrzeuge der gleichen Modellreihe, wenn auch mit anderem Motor, von einem Rückruf betroffen waren (vgl. Beschluss des OLG Stuttgart vom 24.01.2022, S. 3). Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass höchstgerichtlich geklärt gewesen wäre, ob dieser Vortrag den Darlegungsanforderungen des BGH genügen würde. Die Klägerin legt insbesondere nicht dar, ob und wann Nichtzulassungsbeschwerden, die eben jene Sachverhaltskonstellation zum Gegenstand gehabt hätten, durch den BGH zurückgewiesen worden wären.

Hinzu kommt, dass der BGH in der vorzitierten und von der Klägerin insoweit einzig benannten Entscheidung ausdrücklich feststellte, greifbare Anhaltspunkte für eine unzulässige Abschaltvorrichtung setzten ein Einschreiten des Kraftfahrtbundesamtes gerade nicht voraus. Auch das OLG Stuttgart kommt auf S. 3 des Beschlusses vom 24.01.2022 zu dem Ergebnis, dass die Auffassung des dortigen Klägers und hiesigen Versicherungsnehmers in dieser Pauschalität - lediglich - unrichtig sein dürfte und auch im Widerspruch zum Rechtsprechungs zitat des Klägers - und hiesigem Versicherungsnehmer - stehe, in welchem auf den Rückruf eines Fahrzeuges mit dem gleichen oder ähnlichem Motortyp abgestellt werde, was der Kläger schon nicht behauptete.

bb)

Auch eines ausdrücklichen Hinweises auf die „geringen bzw. sehr geringen“ Erfolgsaussichten bedurfte es entgegen der Auffassung der Klägerin nicht.

Dem Versicherungsnehmer muss in Anbetracht der Umstände jedenfalls bewusst gewesen sein, dass die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung auch aus Sicht der Beklagten als „gering bzw. sehr gering“ eingeschätzt werden, was den Anforderungen, die an eine anwaltliche Risikoeinschätzung im vorliegenden Fall zu stellen sind, genügt. Diese Annahme ergibt sich auch für einen Laien bereits aus der von der Beklagten vorgelegten Korrespondenz. Die Beklagte hat dargelegt, den Versicherungsnehmer ausweislich der Aktennotiz vom 01.12.2020 u. a. auf ein hohes Prozessrisiko und darauf hingewiesen zu haben, dass das Vorhandensein einer Rechtsschutzversicherung unerlässlich sei; ferner darauf, dass die Daimler AG

regelmäßig auf ein vorgerichtliches Aufforderungsschreiben keine Zahlung leiste und sich die Kosten des Versicherungsnehmers im Fall einer Deckungszusage auf seine Selbstbeteiligung beschränken. Ferner wies die Beklagte in dem Schreiben vom 22.01.2021, also vor der Klageeinreichung in erster Instanz, noch einmal auf ein erhebliches Prozessrisiko hin, das sich daraus ergebe, dass aktuell landgerichtliche und obergerichtliche Entscheidungen regelmäßig zu Lasten der Verbraucher ausfielen und ohne eine Deckungszusage keine Klage eingereicht werde. Auf Entsprechendes wies die Beklagte mit Schreiben vom 19.08.2021 vor der Einreichung der Berufung hin.

Die für die Beratungspflichtverletzung darlegungs- und beweisbelaste Klägerin hat mit Schriftsatz vom 14.11.2024 (Bl. 152) lediglich den Inhalt der von der Klägerin vorgelegten Aktennotizen sowie dass der Inhalt der Aktennotizen auch Inhalt des Beratungsgespräches gewesen wäre bestritten. Beweis dafür, dass insoweit eine Aufklärung nicht stattgefunden hätten, hat sie nicht angeboten.

cc)

Die Klägerin kann sich auch nicht darauf berufen, das außergerichtliche Vorgehen hätte keine Aussicht auf Erfolg gehabt, weil die Daimler AG nie auf ein vorgerichtliches Anspruchsschreiben mit einem Vergleichsangebot geantwortet habe und auch weder erforderlich noch geeignet gewesen sei, um die Daimler AG in Verzug zu setzen.

Wenn schon der Klageweg nicht als aussichtslos bewertet werden kann, muss es dem Rechtsanwalt unbenommen bleiben, den Klagegegner vorgerichtlich zur Leistung aufzufordern und diesen damit in Verzug zu setzen, um jedenfalls die Möglichkeit eines sofortigen Anerkenntnisses mit entsprechender Kostenfolge abzuwenden. Dies ist bereits deshalb geboten, weil der Rechtsanwalt den rechtlich sichersten Weg beschreiten muss. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz, die etwa darin bestehen kann, dass der potentielle Klagegegner, die Leistung bereits zuvor ernsthaft und endgültig verweigert hätte, legt die Klägerin nicht dar. Insbesondere kommt dem nicht gleich, dass die Daimler AG grundsätzlich nicht auf vorgerichtliche Aufforderungen reagiert hätte.

dd)

Soweit die Klägerin meint, der Beklagten sei vorzuwerfen, dass der Versicherungsnehmer nicht darüber aufgeklärt worden sei, dass bei einer endgültigen

Entscheidung im Vorprozess nicht erneut geklagt werden könne, falls sich die Erfolgsaussichten verbessern würden, der Versicherungsnehmer nicht darüber aufgeklärt worden sei, dass das Fahrzeug keinen verpflichtenden Rückruf des Kraftfahrtbundesamtes unterlag und eine Aufklärung über die Darlegungs- und Substantiierungspflichten des Versicherungsnehmers und dass dieser den Nachweis dafür erbringen müsse, dass der Fahrzeughersteller in sittenwidriger Weise schädigen wollte, kann sie damit nicht gehört werden.

(1)

Die Klägerin legt schon keinerlei Umstände dar, aus denen sich ergeben würde, dass für die Beklagte erkennbar gewesen wäre, dass sich die Erfolgsaussichten verbessern würden. Eine Aufklärungspflicht der Beklagten über die Möglichkeit zuzuwarten, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich die Erfolgsaussichten einer Klage in der Zukunft bessern – wobei entsprechende Anhaltspunkte nicht vorlagen – gibt es nicht.

(2)

Nach dem von der Beklagten selbst und insoweit einzig genannten Beschluss des BGH bedurfte es gerade keines Rückrufes des Kraftfahrtbundesamtes, um greifbare Anhaltspunkte für eine Abschalteinrichtung anzunehmen. Warum die Beklagte dann darüber hätte informieren müssen, dass es einen solchen Rückruf nicht gab, erschließt sich schon deshalb nicht.

(3)

Einer detaillierten Aufklärung des Versicherungsnehmers über die Darlegungsanforderungen bedurfte es nicht.

Der Mandant benötigt, insbesondere wenn er juristischer Laie ist, nicht unbedingt eine vollständige rechtliche Analyse, sondern allein die Hinweise, die ihm im Hinblick auf die aktuelle Situation und sein konkretes Anliegen die notwendige Entscheidungsgrundlage liefern (BGH NJW 2021, 3324 Rn. 28 beck-online). Aufgrund der Beratung muss der Mandant in der Lage sein, Chancen und Risiken des Rechtsstreits selbst abzuwägen. Hierzu reicht es nicht, die mit der Erhebung einer Klage verbundenen Risiken zu benennen. Der Rechtsanwalt muss auch das ungefähre Ausmaß der Risiken abschätzen und dem Mandanten das Ergebnis mitteilen (BGH NJW 2021, 3324 Rn. 29 beck-online).

Auch und gerade in Anbetracht der Komplexität der zivilgerichtlicher Rechtsverfolgung im sog. Dieseldieselabgasskandal war es insoweit ausreichend, dass die Beklagte auf ein erhebliches Prozessrisiko sowie darauf, dass die Prozesse regelmäßig zu Lasten der Verbraucher ausfallen, hinwies. Es kann dem Versicherungsnehmer aufgrund der medialen Aufarbeitung des sog. Dieselskandals als auch den Informationen, welche die Beklagte dem Kläger im Übrigen zu Teil werden ließ, nicht verborgen geblieben sein, dass in aller Regel maßgeblich sein wird, ob eine „unzulässige Abschaltvorrichtung“ in dem betreffenden Fahrzeug verbaut ist, die Hersteller dies in einer Vielzahl von Fällen in Abrede stellten und deshalb Klagen der Erfolg versagt blieb. Denn die Beklagte benennt in ihren Schreiben vom 22.01.2021 und vom 19.08.2021 jeweils zunächst die - vermeintlich - in dem Fahrzeug verbauten „unzulässigen Abschaltvorrichtungen“, die nach ihrer und der Einschätzung von Gerichten der Klage zum Erfolg verhelfen, und weist sodann daraufhin, dass die aktuellen landgerichtlichen und obergerichtlichen Entscheidungen regelmäßig zu Lasten der Verbraucher ausfallen und ein erhebliches Prozessrisiko besteht.

Die tatsächlichen und rechtlichen Details im Sinne einer vollständigen rechtlichen Analyse, insbesondere ob und wie den Darlegungsanforderungen genügt werden kann, musste die Beklagte demgegenüber nicht darlegen. Insbesondere war nicht zu erwarten, dass es den Versicherungsnehmer in die Lage versetzt hätte, Chancen und Risiken eines Rechtsstreites eher und vor allem selbst abzuwägen, wenn er gewusst hätte, dass lediglich Fahrzeuge derselben Modellreihe allerdings mit einem anderen Motor durch das Kraftfahrtbundesamt wegen einer unzulässigen Abschaltvorrichtung zurückgerufen worden sind. Zumal der BGH einen Rückruf für die Annahme einer unzulässigen Abschaltvorrichtung gerade nicht verlangte.

2.

Die Nebenforderung teilt das Schicksal der Hauptforderung.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 Abs. 1, 709 S. 2 ZPO.

III.

Der Streitwert wird auf 16.564,98 € festgesetzt.

Maas

Keen Law Rechtsanwalte

Verkündet am 02.01.2026.
13.01.2026, Jung (Justizbeschäftigte)

Keen Law Rechtsanwälte